

Ehrenamtliche Richter

Gerald Kohl; Ilse Reiter-Zatloukal (Hrsg.): Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven. Sammelband. Wien: Verl. Österreich 2019. XXII, 502 S. € 99,00



Der Sammelband enthält vorwiegend Beiträge über die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit und umfasst eine Zeitspanne vom Mittelalter bis zur Gegenwart sowie räumlich einen Bereich von England über Deutschland (incl. Beiträge über „Laienrichter am Volksgerichtshof“ und die „Laiengerichtsbarkeit in der DDR“), Österreich und die Schweiz bis zur Tschechoslowakei (bis 1989) sowie die Ukraine. Daneben werden die Handels- und Gewerberichter, Gemeindevermittlungsämter und Disziplinargerichte des öffentlichen Dienstes abgehandelt. Drei der Autoren

sind auch unseren Lesern bekannt: *Alice Sadozhi* (RohR 2006, S. 135), *Wolfgang Form* (RohR 2013, S. 143) und *Peter Collin* (RohR 2016, S. 131). Die Beiträge sind durchzogen von Bekenntnissen zur Laiengerichtsbarkeit als demokratisch wie fachlich notwendigem Element in der Dritten Staatsgewalt, aber auch von Analysen und konkreten Beispielen, die der Zukunft für die Beteiligung der Zivilgesellschaft wenig rosige Perspektiven bieten. Wie die Bevölkerung ihren Einfluss auf die staatliche Gewalt selbst reduziert, zeigt das Beispiel der Zürcher Laienrichter, die durch eine Volksabstimmung abgeschafft wurden. An der Kampagne hatte sich eine Reihe prominenter Persönlichkeiten mit Argumenten beteiligt wie: „Würden Sie zum Metzger gehen, wenn Sie sich das Bein gebrochen hätten?“ Mit demselben Argument kann man die Parlamente abschaffen, haben doch die wenigsten Abgeordneten je etwas über Gesetzgebungslehre gehört, wissen aber sehr genau, was im Gesetz drinstehen soll. Mit dem Beginn eines berühmten Parteiprogramms könnte man formulieren: „Das ist der Widerspruch unserer Zeit, dass stets neue Teilhabeformen gefordert werden, um die bereits vorhandenen zu vernachlässigen.“ Dass das Laienelement nicht bedenkenlos glorifiziert werden kann, macht der Beitrag von *Wolfgang Form* über die Laienrichter am Volksgerichtshof deutlich, die an Todesurteilen nicht nur mitwirkten, sondern diese nachhaltig beförderten. Allerdings handelte es sich bei diesen Vertretern nicht um Vertreter der Zivilgesellschaft, sondern um sorgfältig durch Parteiorganisationen ausgewählte verkappte Staatsterroristen. Sie sind daher kein Gegenargument, sondern eher Bestätigung (auch gegenüber der Justiz), dass neben den Lebenszeitrichtern unabhängige Vertreter der Zivilgesellschaft „Recht sprechen“. *Martin Vašek* macht aufmerksam, dass sich Demokratie und Gerichtsbarkeit in einem prekären Verhältnis zu-

einander befinden. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit (die auch Staatsanwälte zunehmend für sich beanspruchen) greift die Rückbindung an das Parlament nicht. Bindung besteht nur gegenüber dem Gesetz. Dass dies manchmal nicht reicht, macht der im letzten Heft von RohR behandelte Umgang der Organe der Rechtspflege mit der gesetzlich zugelassenen Verständigung deutlich, bei der selbst die Kontrolle durch das BVerfG versagt. Ähnliche Ausdehnungen richterlichen Gestaltungsspielraums berichtet Vašek auch von österreichischen Gerichten. Die Geschichte kennt weitere Beispiele wie den legendären Hitler-Ludendorff-Prozess, in dem ein bayerisches „Volksgericht“ (mit 2 Berufs- und 3 Laienrichtern besetzt) *Hitler* zu einer skandalös niedrigen Freiheitsstrafe (Festungshaft) verurteilte und *Ludendorff* freisprach, zudem weitere gesetzeswidrige Bewährungsstrafen verhängte. Dass die Frage der Besetzung von Gerichten mit Laien – repräsentativen wie in der Straf- oder sachkundigen wie in den Fachgerichtsbarkeiten – eine eminent politische ist, macht der bemerkenswerte Beitrag von *Ilse Reiter-Zatloukal* über die Diskussionen und Entwicklungen in der ersten deutschen Demokratie deutlich. Die Ersetzung der Geschworenengerichte durch ein großes Schöffengericht (3:6-Besetzung) erfolgte in Deutschland durch Notverordnung des Reichsjustizministers. In Österreich dauert die Diskussion um das klassische Schwurgericht noch an. Auch die unter dem Schlagwort „Professionalisierung“ geführte Debatte um die Beseitigung des Laienelementes ist im Kern eine Debatte um Macht und Deutungshoheit in der Justiz. Die Zivilgesellschaft wird diesen Kampf verlieren, wenn nicht zwei wesentliche Punkte aufgegriffen werden: das Wissen um die Bedeutung der Mitwirkung von Laien an der Rechtsprechung im Bewusstsein der Zivilgesellschaft stärker zu verankern sowie die Urteilsfähigen und Verantwortungsbewussten für dieses Amt zu generieren. Eine unkontrollierbare Justiz hat auf Dauer die gleiche Wirkung wie ein unkontrolliertes Militär. Für die Debatte liefert das Buch eine ganze Menge Stoff. (hl)

Strafrecht

Martin Böse (Hrsg.): Europäisches Strafrecht. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos 2021. 1.347 S. (Enzyklopädie Europarecht; Bd. 11) € 188,00

Das Buch erscheint zu einer Zeit, in der sich der Rat der EU zu der Betonung aufgefordert sieht, „dass der Schutz der Grundrechte und der Werte der Union nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf. Es ist eine Daueraufgabe und eine gemeinsame Verantwortung, die kollektive Anstrengungen aller betroffenen Akteure erfordert, d.h. (...) Strafverfolgungsbehörden, Gesetzgeber, Richter und Staatsanwälte ...“ (Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta in der Europäi-



schen Union, 6795/21 vom 8.3.2021). Den Spagat, den eine solche Forderung unausgesprochen enthält, nämlich die Strafverfolgungsbehörden als Objekt des Schutzes der Grundrechte zu betrachten und gleichzeitig als deren Garant, bekommt dieses Buch hervorragend hin. Dabei sollten die einleitenden Kapitel über die Grundsätze eines europäischen Strafrechts (Böse) sowie der Grund- und Verfahrensrechte im europäischen Strafverfahren (Gaede) zur intellektuellen Grundausstattung

nicht nur professioneller Juristen, sondern auch der ehrenamtlichen Richter in Strafsachen gehören. Europäisches Strafrecht ist ein viel präsenteres Gebiet als von vielen Provinz-Rechtspolitikern zugestanden wird – ich erlaube mir, in nationalen Kategorien Denkende als provinziell zu bezeichnen. Europa bietet Grundrechtsschutz auf zwei Ebenen: die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) des Europarates, die (mit Ausnahme von Belarus) für alle europäischen (incl. Türkei) und die transkaukasischen Staaten Geltung besitzt, sowie die **Charta der Grundrechte der EU**. Die Doppelung des Grundrechtsschutzes bringt – worauf Gaede zu Recht hinweist – in der EU Zuordnungsprobleme der sich einerseits ergänzenden, andererseits aber auch widersprechenden Grundrechtsnormen, was dem Rechtsuchenden die Geltendmachung oft erschwert. Die Widersprüchlichkeit setzt sich in den Gerichten fort, z. B. in unterschiedlichen Auffassungen des deutschen BVerfG und des EGMR zum Verbot der Rückwirkung, als 1998 der Bundestag die Begrenzung der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung (SV) auf 10 Jahre abschaffte. Das BVerfG hielt das absolute Rückwirkungsverbot für Strafen (Art. 103 Abs. 2 GG) auf die SV nicht für anwendbar. Der EGMR urteilte, dass wegen des mangelnden Abstandes zum Strafvollzug der Vollzug der SV wie eine Strafe dem Rückwirkungsverbot unterfalle (RohR 2010, S. 67). Das BVerfG (Urteil vom 04.05.2011, Az.: 2 BvR 2365/09) schloss sich dieser Auffassung später an und erklärte alle Vorschriften des StGB und JGG über Anordnung und Dauer der SV mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG für nicht vereinbar. In dem Geflecht, das zudem durch den Vertrag von Lissabon (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) eine Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erfahren hat, darf das Werk als wertvolle Orientierungshilfe angesehen werden.

Auch im materiellen Strafrecht hat sich das europäische Recht inzwischen ausgedehnt, z. B. um den Schutz staatlicher Finanzinteressen (Steuer- und Subventionsbetrug, Geldwäsche usw.) sowie der Korruption oder des Betruges. Die Darstellung von *Dannecker/Schröder* führt durch das Dickicht zahlloser Verordnungen, Richtlinien, Übereinkommen und Zu-

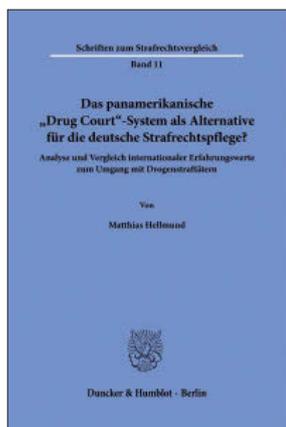
satzprotokolle, ergänzt durch Vorschläge und Mitteilungen der Kommission und Empfehlungen des EU-Parlaments, und gibt so eine Orientierung nicht nur für konkrete Verfahren, sondern auch für den nationalen Gesetzgeber zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in nationales Recht. Dass daraus supranationales Kriminalrecht entstehen könnte, wird von *Stuckenberg* in seinem Beitrag über den Allgemeinen Teil eines Europäischen Strafrechts begrüßt, von *Böse* eher kritisch gesehen.

Das Werk befasst sich mit den Instrumenten (Auslieferung, Vollstreckungs- und Beweisrechtshilfe, grenzüberschreitende Zusammenarbeit usw.), den besonderen Organisationen der europäischen Strafverfolgung wie Europol, Eurojust, OLAF, Europäische Staatsanwaltschaft sowie den besonderen Anforderungen kooperativer grenzüberschreitender Strafverteidigung. In der Zusammenarbeit machen sich, so *Rackow*, Schief lagen zugunsten der Strafverfolgungsbehörden bemerkbar – zum einen, weil die Anwaltsvereinigungen nur in Ansätzen Fortbildungsangebote machen, die geeignet wären, multinationale Verteidigungsteams zu etablieren (wie von der International Criminal Defence Lawyers angeregt), zum anderen, weil das transnationale Ermittlungsverfahren teilweise noch geheim geführt wird.

Die Rezension kann auch nicht annähernd alle Aspekte dieses Werkes ansprechen. Es ist trotz seines Volumens ein Vademecum für jeden, der sich im europäischen Strafrecht und Strafverfahren bewegt – ob als Verteidiger, Staatsanwalt und Richter, Rechtspolitiker oder als ehrenamtlicher Richter. Bei der Lektüre wird im Hinblick auf die Mehrheit unserer Leserschaft deutlich, welche Gefahren für die ehrenamtliche Teilhabe bestehen, wenn sich die Verfahren auf reines juristisches Expertentum fokussieren, welche Chancen aber auch bestehen, wenn sich durch Auswahl geeigneter Amtsinhaber das Ehrenamt an die neuen Herausforderungen anpasst. (hl)

Matthias Hellmund: Das panamerikanische „Drug Court“-System als Alternative für die deutsche Strafrechtspflege? Analyse und Vergleich internationaler Erfahrungswerte zum Umgang mit Drogenstraftätern. Berlin: Duncker & Humblot 2020. 279 S. (Schriften zum Strafrechtsvergleich; Bd. 11) € 89,90

Wer sich praktisch mit dem Strafprozess beschäftigt, weiß, dass eine große Gruppe des „Kundenkreises“ drogenabhängig ist und die entsprechenden Straftaten im Zusammenhang mit der Sucht begeht. Da es zu den vornehmsten Aufgaben des Strafrechts gehört, neue Straftaten zu vermeiden, stellt sich bei diesem Täterkreis primär die Frage, inwieweit das Strafverfahren zur Überwindung der Abhängigkeit als Ursache der Kriminalität beitragen kann. Dafür bietet unser Strafrecht einige Instrumenten an: die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64



StGB als Maßregel der Besserung und Sicherung oder das Konzept „Therapie statt Strafe“ in § 35 BtMG, welches sozusagen den „Eintausch“ einer (Rest-) Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren gegen eine freiwillige, erfolgreiche Drogentherapie in einer anerkannten Therapieeinrichtung offeriert.

Welche Wege gehen andere Strafrechtsordnungen bei der Bekämpfung suchtbedingter Kriminalität? Dieser Fragestellung ist *Matthias Hellmund* in der von *Prof. Dr. Jan Joerden* betreuten Dissertation nachgegangen.

Hellmund hat sich dabei mit den Strafrechtsordnungen der USA, Chiles und Belgiens befasst. In diesen Ländern gibt es sog. „Drug Courts“ als spezialisierte Abteilungen der Strafjustiz, die der Bekämpfung der Drogensucht der jeweiligen Angeklagten verpflichtet sind. Die gründliche Darstellung arbeitet in einer Fülle von Details heraus, dass viele Regelungen in diesen Ländern den deutschen Instrumenten ähneln. Es gibt aber einen wesentlichen Unterschied: In den USA, Chile und Belgien arbeiten die spezialisierten Strafabteilungen als multiprofessionale Teams. Bevor die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten beginnt, konferieren Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Psychologen, Sozialarbeiter sowie weitere Fachpersonen miteinander und legen ein gemeinsames Konzept fest, das dem jeweiligen Angeklagten zur Behandlung seiner Drogensucht angeboten werden soll. Danach folgt die Hauptverhandlung. Bekennt sich der Angeklagte zu seiner Tat und seiner Abhängigkeit, wird ihm das erarbeitete Konzept angeboten. Lässt er sich darauf ein, wird das Verfahren bis zum Abschluss der vereinbarten Behandlung ausgesetzt. Nach einem erfolgreichen Abschluss der Therapie entfällt dann eine Bestrafung ganz oder es kommt zu einer Bewährungsstrafe.

Mich überzeugt dieses Konzept der Multiprofessionalität. Es wird dort niemals einen einseitigen Blick auf den jeweiligen Fall geben können. Wenn sich alle beteiligten Fachpersonen einbringen, ihre partikulären Interessen zurückstellen und nach einem gemeinsamen Weg im Interesse der Drogenabhängigen suchen, kann hieraus nur ein gutes Ergebnis erwachsen. Solche konsensualen Elemente sind unserem Strafprozess nicht völlig fremd, aber sie sind nirgendwo normiert und entwickeln sich bislang lediglich aus dem guten Willen aller Beteiligten. Eine förmliche Verankerung der konsensualen Multiprofessionalität im Betäubungsmittelstrafrecht wäre daher aus meiner Sicht begrüßenswert. Das ist es, was ich aus der Dissertation von Matthias Hellmund gelernt habe. Allerdings besteht die große Gefahr, dass in einem solchen System das Schöffenamts auf der Strecke bleiben würde. Daher müsste im Gerichtsverfassungsrecht einiges weiterentwickelt werden, wenn man sich auf das Modell der Multiprofessionalität im Strafpro-

zessrecht einlassen sollte, z. B. müsste ermöglicht werden, dass die Schöffen des ersten Verhandlungstages auch bei der Unterbrechung eines Verfahrens um mehr als drei Wochen bzw. späterem Neustart in dem Verfahren bleiben, damit sie wie die Berufsrichter überprüfen können, ob die im ersten Termin getroffenen Vereinbarungen tatsächlich umgesetzt worden sind. Möglicherweise müsste man den Schöffen dann auch einen deutlich erweiterten Blick in die Akten zubilligen.

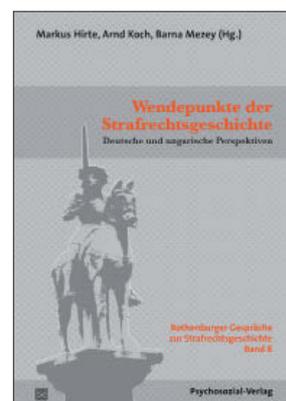
Insgesamt stellt die Dissertation eine lesenswerte Lektüre für Juristen wie sonstige Interessierte dar, die bereit sind, sich darauf einzulassen, zum Thema der Bekämpfung drogenbedingter Kriminalität einmal über den eigenen Tellerrand hinauszublicken.

VRLG Dr. Matthias Quarch, Aachen

Markus Hirte; Arnd Koch; Barna Mezey (Hrsg.): Wendepunkte der Strafrechtsgeschichte. Deutsche und ungarische Perspektiven. Eine Festschrift anlässlich des 20-jährigen Bestehens des deutsch-ungarischen strafrechtshistorischen Seminars. Gießen: Psychosozial-Verl. 2020. 301 S. (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte; Bd. 8) € 39,90; E-Book € 39,99

Die Rechtsbeziehungen zwischen Ungarn und Deutschland lassen sich über 1000 Jahre bis zu *Stephan I.* (der Heilige) zurückverfolgen. Ungarns Recht weist Einflüsse fränkischer und germanischer Stämme, später des Sachsen- und Schwabenspiegels sowie des Magdeburger Stadtrechts auf, das mit deutschen Aussiedlern den Weg nach Ungarn fand. Die Ereignisse, die in beiden Staaten zu Änderungen im Strafrecht führten, zeichnet die Festschrift nach. Die Geburt des modernen Strafverfahrens in Deutschland setzt *Hilgendorf* mit *Friedrich von Spee* an, dem Verfasser der *Cautio Criminalis*, einer Streitschrift gegen die Hexenprozesse. Rechtsstaatliche Fortschritte wie das Verbot der Folter, die Unschuldsvermutung oder die Bindung des Richters an Recht und Gesetz sind nicht am grünen Tisch erdacht worden, sondern – wie Hilgendorf aus der *Cautio* ableitet – das Ergebnis konkreter Unrechtserfahrungen.

Im Strafrecht spielt das bayerische StGB von 1813 und dessen maßgeblicher Autor *Paul Johann Anselm Feuerbach* eine herausgehobene Rolle, die *Koch* in seinem Beitrag würdigt. Das 19. Jahrhundert ist in Ungarn wie Deutschland von einem „epochalen Entwicklungsschub“ geprägt (*Exner*). Hier wie dort spielte die Abschaffung der Todesstrafe eine zentrale Rolle, die im deutschen Reichstag nur mit einer knappen Mehrheit von 127:119 scheiterte. Einem Vorentwurf des ungarischen StGB von 1843, der die Todesstrafe nicht



mehr vorsah, folgte das Gesetz von 1878 nicht und nahm sie wieder in den Strafanon auf (*Barna*). Zur Todesstrafe unternimmt *Beke-Martos* einen Ausflug in die USA, wo die Todesstrafe noch 2016 mit drei Referenden durch die Bevölkerung von Kalifornien, Nebraska und Oklahoma bestätigt wurde. Schlägt man den Bogen zurück zu dem Zitat von Hilgendorf, dann sind selbst angesichts der Masse an Fehlurteilen (Justizmorden) in den USA die Unrechtserfahrungen offenbar noch nicht groß genug, um ein Umdenken in der Bevölkerung herbeizuführen. Mehrere Beiträge befassen sich mit dem ideologisch geprägten Strafrecht der kommunistischen Herrschaft in Ungarn mit Seitenblicken in die Sowjetunion. Die Geschichte des Strafrechts ist eben immer auch die Geschichte der gesellschaftlichen Verhältnisse, manchmal ihr Spiegel-, manchmal ihr Zerrbild. Der Band überzeugt in allen Beiträgen auch durch die ausgesprochene Lesbarkeit der Beiträge für den Nichtjuristen. (hl)

Manfred Parigger; Rüdiger Helm; Eckart Stevens-Bartol (Hrsg.): Arbeits- und Sozialstrafrecht. Baden-Baden: Nomos 2021. 1.159 S. € 168,00

Es ist schon ein gewaltiges Werk, das die Herausgeber präsentieren. 35 Autoren kommentieren insgesamt 50 Gesetze, einschließlich der übergreifenden Normen aus StGB und StPO. Die Ausgangsidee ist die „Einheit der Rechtsordnung“ im materiellen Sinn, d. h. „die inhaltliche Widerspruchsfreiheit der gültigen Normen und die Auflösung möglicher Normwidersprüche“. Für das Strafrecht hat diese Widerspruchsfreiheit eine besondere Bedeutung. Was im Arbeits-, Sozial-, Umwelt- oder Zivilrecht erlaubt ist, kann nicht durch Strafrecht sanktioniert werden. Umgekehrt darf die Wahrnehmung strafprozessualer Rechte (etwa das Schweigerecht des Angeklagten) nicht durch Nachteile in anderen Bereichen unterlaufen werden, z. B. durch die Aufnahme des Vorwurfs oder des Prozessverhaltens in die Personalakte eines Beamten. Die Einheit der Rechtsordnung schließt natürlich nicht aus, dass verschiedene Gerichtsbarkeiten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. So wurde einem vor Jahren wegen sexueller Belästigung in minder schweren Fällen rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilten Betriebsratsvorsitzenden am Tag vor einem geplanten Streik fristlos gekündigt. Der Arbeitgeberin war angeblich erst jetzt die Verurteilung bekannt geworden. Die Arbeitsgerichte lehnten bis zum BAG die Zustimmung zur fristlosen Kündigung ab. Die zitierte Frage des Vorsitzenden an die Arbeitgeberin, ob sie im Ernst glaube, dass ihr irgendein Arbeitsrichter abnehme, dass ihr eine angebliche sexuelle Belästigung unmittelbar vor einem geplanten Streik bekannt geworden sei, veranlasst den Bearbeiter zu der Frage, ob eine strafrechtliche Verurteilung und das arbeitsrechtliche Fehlen eines Kündigungsgrundes zusammenpassen. Dass dies der Fall sein kann und die

Einheit der Rechtsordnung gleichwohl nicht gefährdet ist, erklärt er gleich selbst. Die Überzeugungsbildung der Gerichte wird von Erfahrungswelten geprägt. Eine Bindung der Arbeitsgerichte an Tatsachenfeststellungen der Strafgerichte besteht nicht. Dabei kann einbezogen werden, dass in der Arbeitsgerichtsbarkeit in allen drei Instanzen ehrenamtliche Richter mitwirken, im vorherigen Strafverfahren nur in der Berufungsverhandlung vor der Kleinen Strafkammer.

Vereinzelt gibt es verfahrensmäßig bedingte Schnittmengen. Während im Strafverfahren bis zur Rechtskraft des Urteils die Unschuldsvermutung gilt, kennt das Arbeitsrecht die sog. Verdachtskündigung. Aber auch diese muss auf Tatsachen gestützt sein; eine bloße Vermutung reicht nicht aus. Der EGMR hat aus Art. 6 Abs. 2 EMRK abgeleitet, dass die Unschuldsvermutung auch vor zivilrechtlicher „Vorverurteilung“ schützt. Die einzelnen Rechtsgebiete übergreifend müsse der Grundsatz der Unschuldsvermutung in sich konsistent durch die öffentlichen Stellen gehandhabt werden. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass Art. 6 Abs. 2 EMRK nur eine „theoretische und illusionäre Bedeutung“ entfalte.

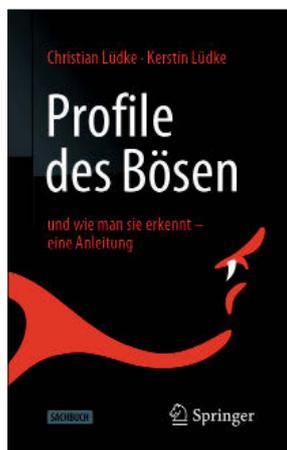
Das Verhältnis zwischen den straf- und strafverfahrensrechtlichen Grundsätzen zieht sich durch die Kommentierung der Gesetze von A wie Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Abgabenordnung bis W wie Wohngeld- oder Wertpapierhandelsgesetz. Die Kommentierung zum StGB und zur StPO greift dabei in ihren Hinweisen auf die Rechtsprechung verstärkt auf Beispielsfälle aus der Arbeitswelt zurück, z. B. zur Frage der Mittäterschaft bei einem strafbaren Verstoß zweier Schichtleiter gegen das ArbZG. Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB werden kommentiert, die einen Bezug zum Arbeits- oder Sozialrecht entfalten können, wie das Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) oder die Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), aber auch allgemeine Tatbestände wie Betrug (§ 263 StGB) oder Untreue (§ 266 StGB), die ihrer Natur nach in der Arbeitswelt häufiger vorkommen. Das Konzept des Buches überzeugt. Es eröffnet dem Strafrichter durch die Verbindung verschiedener Rechtsgebiete eine Perspektive, die er in seinem normalen Dezernat eher selten vorfindet. (hl)



Psychologie

Christian Lüdke; Kerstin Lüdke: Profile des Bösen. Und wie man sie erkennt – eine Anleitung. Wiesbaden: Springer 2020. XXII, 273 S. Print € 22,99; E-Book € 16,99

Die Autoren – eine Kriminaldirektorin und ein Psychotherapeut – befassen sich seit langem mit der Psy-



chologie des Täterverhaltens und nähern sich vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen dem Bösen in Form alltäglicher Gewalt und ihren kriminellen Erscheinungsformen. Kein Mensch wird als Täter geboren. Ursächlich für die Entstehung von Gewalt sind psychische Störungen und gestörte Beziehungen über einen längeren Zeitraum, die ihren Ursprung oft in der Kindheit haben, z. B. wenn Vorbilder oder emotionale Bindungen fehlen.

Psychopathen („dissoziale Persönlichkeiten“) als Prototypen des Bösen

sieht man nicht an, zu welchen grausamen Handlungen sie fähig sind; sie können nett und unauffällig sein. Das Verhalten eines bösen Menschen – so die Autoren – werde bestimmt von der Persönlichkeit *und* der Situation, in der er sich befindet. Anhand von „Bausteinen“ – Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen – werden Tätertypen beschrieben. Je mehr Bausteine des Bösen ein Mensch in sich trage, umso leichter falle es ihm, böse und grausam zu handeln. Nicht alle bösen Menschen begehen Straftaten. Auch Topmanager könnten über „Täteranteile“ verfügen, die sie in der Lage versetzen, eiskalte Entscheidungen zu treffen; sie sind skrupellos, aber nicht (körperlich) gewalttätig. Böse Menschen verfügten nicht über Empathie.

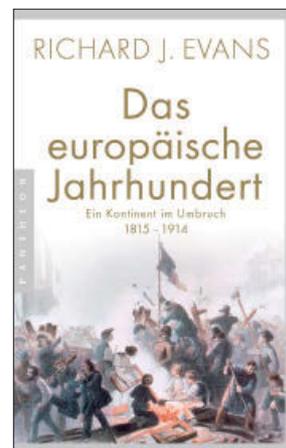
Anhand des psychotherapeutischen Klassikers von *Fritz Riemann* („Grundformen der Angst“) geben die Autoren einen Einblick in die vier Persönlichkeitstypen, wonach bestimmte Grundängste prägend für die Persönlichkeitsstruktur des Menschen sind. Bei diesen Persönlichkeitsstörungen handelt es sich um deutliche Abweichungen im Wahrnehmen, Denken, Fühlen und in Beziehungen; herausgehoben werden vor allem paranoide, dissoziale, narzisstische und depressiv-abhängige Störungen, deren charakteristische Merkmale und Ausprägungen erklärt werden. Der Einblick in die vielen Facetten menschlicher Abgründe soll ein Gespür dafür vermitteln, den Blick zu schärfen und besser einschätzen zu können, ob ein Gegenüber vertrauenswürdig ist oder nicht. Die Autoren sind überzeugt, dass der erste Eindruck („Frühwarnsystem“) oft stimmt. Abschließend werden praktische Hinweise gegeben, wie man angemessen in bedrohlichen Situationen reagieren und sich schützen kann bis hin zu Tipps zu Gewaltvermeidung und Verhalten in gefährlichen Situationen sowie zur Opferhilfe. Die „schwere Kost“ wird abwechslungsreich dargestellt – mal sachlich und verständlich, auch in den wissenschaftlichen Erläuterungen, mal anschaulich mit vielen Fallbeispielen. Die Autoren haben bei der Beschäftigung mit den dunklen Seiten des Menschen auch erkennbar ihren Humor nicht verloren. (us)

Geschichte

Richard J. Evans: Das europäische Jahrhundert. Ein Kontinent im Umbruch. 1815–1914. Aus dem Englischen von Richard Barth. München: Pantheon 2020. 1.024 S. € 22,00

Die Geschichte hält sich nicht an die von Menschen geschaffene Zeiteinteilung, die schon nach dem Beginn ihrer Zählung als jüdischer, chinesischer, römisch-julianischer, christlich-gregorianischer oder islamischer Kalender ihre Willkürlichkeit unter Beweis stellt. Es ist eher zufällig, dass zwischen dem Zusammenbruch des napoleonischen Reiches und der folgenden Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress sowie dem nächsten Ereignis, das eine Neuordnung Europas nach sich ziehen sollte, nämlich dem 1. Weltkrieg, ziemlich genau ein Jahrhundert liegt. Es ist

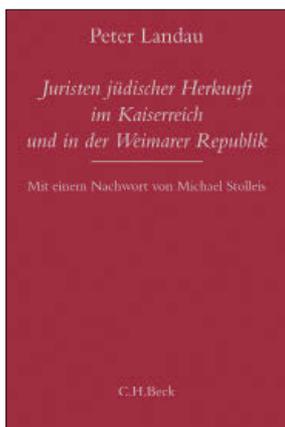
ein europäisches Jahrhundert, das mit dem Ausklammern außereuropäischer Probleme in Wien beginnt und einem Welt-Krieg endet. Dazwischen liegen eine Reihe paralleler Entwicklungen in Europa, wie etwa die Abschaffung der Leibeigenschaft (in Preußen mit den Stein-Hardenberg'schen Reformen), anlässlich derer den Grundherren z. B. die Gerichtsbarkeit entzogen und auf lokale Dorfräte oder -gerichte übertragen wurde. Dampfmaschine und Industrialisierung brachten neue Unfreiheiten. „Die Widersprüche der Freiheit“ nennt der Autor dieses Kapitel. Es geht nahtlos über in den europäischen Frühling, an dessen Beginn die elende Situation von Fabrikarbeitern und Frauen steht. „Frauen und Arbeiter haben gemein, Unterdrückte zu sein“, formulierte der Arbeiter-Kaiser *August Bebel* – ein Lehrsatz für moderne ideologie-behaftete Bewegungen, die Ungleichheiten auf das Geschlecht reduzieren und die soziale Komponente vernachlässigen. Paris, Wien, Berlin erlebten, wie die Restauration die Erfolge der bürgerlichen Revolutionen wieder zunichtemachte. In Frankreich feierte das Ancien Régime eine Renaissance; für 5.000 Francs konnte man sich einen Herzogtitel früherer Zeit offiziell bestätigen lassen. Das 19. Jahrhundert war auch das der „Eroberung der Natur“, deren mannigfache Ausprägungen uns mehr denn je beschäftigen – damals als europäisches, heute als globales Problem. Eine rechtliche Entwicklung nahm in dem europäischen Jahrhundert ihren Anfang, die trotz aller globalen Einigkeit auch heute noch nicht überall akzeptiert ist: die Abschaffung der Todesstrafe. Schon in den 1830er-Jahren wies der deutsche Jurist *Carl Mittermaier* nach, dass nirgendwo nach Abschaffung der Todesstrafe ein Anstieg der Mordrate messbar war. Die Erklärung, dass Todesstrafe und Begnadigungsrecht im Interesse des monarchischen Souveräns lagen, der so seine Macht über Leben und Tod demonstrieren konnte, konkurriert



mit dem rationalen Ansatz liberaler Kritiker der Todesstrafe. Die liberalen Reformen hatten ein umfangreiches Programm, z. B. Abschaffung der Prügelstrafe und Reform des Gefängniswesens, deren Speerspitze die britische Quäkerin *Elizabeth Frey* war und die in dem protestantischen Pfarrer *Theodor Fliedner* ihr deutsches Pendant fand. Das Jahr 1885 steht für die Einführung der Bewährungsstrafe.

Die Betrachtung des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts führt zu überraschenden Erkenntnissen, etwa dass ein rasantes Industriewachstum mit einer sinkenden Kriminalitätsrate einherging. Das war öffentlich nicht wahrnehmbar, da die Ende des 19. Jahrhunderts entstehende Boulevardpresse mit ihren Schlagzeilen einen anderen Eindruck vermittelte. Die hier nur kurz wiedergegebenen Eindrücke zeigen, wie facettenreich und in den Verknüpfungen oft überraschend die Darstellungen dieses beeindruckenden Buches sind. Erschlossen werden die Texte durch umfangreiche Register. Mit seinem unschlagbaren Preis wird es zu einem Vademecum für viele Gelegenheiten. (hl)

Peter Landau: Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. München: Beck 2020. 110 S. € 22,00



Das Buch ist, worauf *Michael Stolleis* im Nachwort hinweist, die Neuauflage eines Aufsatzes, der 1993 in dem Sammelwerk über „Deutsche Juristen jüdischer Herkunft“ erschienen ist. Der Neudruck ist eine Erinnerung an den am 23. Mai 2019 verstorbenen Autor und hervorragenden Rechtsgelehrten *Peter Landau*. Niemand konnte ahnen, dass ihm *Stolleis* am 18. März 2021 folgen würde. Das Buch mahnt in einer Zeit, in der die Schublade zum maßgebenden Messinstrument der Beurteilung von Menschen wird, eine qualitative Einschätzung staatlicher und gesellschaftlicher Leistungen an. In der Rechtswissenschaft stellt sich die Mitwirkung jüdischer Wissenschaftler und Praktiker als schwierig dar, da sie im 19. Jahrhundert selbst als Anwälte nur zugelassen wurden, wenn sie sich zuvor christlich (zumeist protestantisch) taufen ließen. Erst der Norddeutsche Bund regelte per Gesetz vom 3. Juli 1869 die „Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung“. Mit der Reichsgründung 1871 erlangte dieses Gesetz reichsweite Geltung. Es gibt kaum einen Lebensbereich, in dem Juristen tätig waren, der nicht auf einen großartigen Vertreter jüdischen Glaubens zurückblicken kann. Der Bogen reicht von der Politik (*Ernst Heilmann*, SPD, zu Recht als Verteidiger preußischer Demokratie hervorgehoben; *Eugen Schiffer*, DDP, Reichsjustizminister in der Weimarer Republik) über den justizkritischen Journalismus (*Kurt Tucholsky*) bis zu den klassischen Justizberufen Richter (*Marie Munk*, Frauenrechtlerin und 1930 die erste

deutsche Richterin) und Staatsanwalt, die bei Beförderungen nur allzu oft dem konservativen Richterbund gegenüberstanden. Eine große Zahl von Rechtsanwälten (*Kurt Rosenfeld* als Verteidiger von *Carl von Ossietzky*, *Rosa Luxemburg*, *Kurt Eisner*, *Georg Ledebour*) und Notaren, Rechtsprofessoren und -philosophen (*Hans Nawiasky* als einer der Väter der bayerischen Landesverfassung und *Hans Kelsen* als Architekt der österreichischen Verfassung von 1919) schließen den Kreis einer großen Zahl hervorragender Namen. Sie sind jüdisch, deutsch, europäisch. (hl)

deutsche Richterin) und Staatsanwalt, die bei Beförderungen nur allzu oft dem konservativen Richterbund gegenüberstanden. Eine große Zahl von Rechtsanwälten (*Kurt Rosenfeld* als Verteidiger von *Carl von Ossietzky*, *Rosa Luxemburg*, *Kurt Eisner*, *Georg Ledebour*) und Notaren, Rechtsprofessoren und -philosophen (*Hans Nawiasky* als einer der Väter der bayerischen Landesverfassung und *Hans Kelsen* als Architekt der österreichischen Verfassung von 1919) schließen den Kreis einer großen Zahl hervorragender Namen. Sie sind jüdisch, deutsch, europäisch. (hl)

Kriminalromane

Elisabeth Herrmann: Requiem für einen Freund. Kriminalroman. München: Goldmann 2020. 474 S. € 10,00

Vier Jahre liegen zwischen den offiziell als Selbstmorde deklarierten Todesfällen einer engagierten Staatsanwältin in Wirtschaftsstrafverfahren und eines Betriebsprüfers vom Finanzamt, der sich im Büro des Berliner Anwalts Joachim Vernau erschießt. Der hat Zweifel an dieser offiziellen Version: Bringt sich eine Frau um und tötet dabei einen Welpen, den sie kurz vorher erworben hat? Erschießt sich der Betriebsprüfer mit zwei (!) Schüssen in den Kopf, nachdem er wenige Minuten zuvor den Anwalt dringend um ein sofortiges Treffen gebeten hat? Vernau beginnt tiefer zu bohren und arbeitet sich durch einen Sumpf von Korruption, der ihn durch die Berliner Bauverwaltung, Polizei und Justiz bis in die internationale Finanzwelt nach Hongkong führt. Herrmann erzählt eine temporeiche Geschichte, gewürzt mit etwas Psychologie („Wut ist nichts anderes als Hilflosigkeit“), Anklängen an Bildung („Er studierte die Weinkarte wie Mediävisten die Manessische Handschrift“), reichlich Lokalkolorit („Die vage Absichtserklärung der Berliner Verkehrsbetriebe, irgendwann einmal einen Bus vorbeizuschicken“) und Spott auf Advokaten-Sprech („Unterschied zwischen Dingen, die nicht geschehen sind, und Dingen, die man nicht belegen kann“). Das Buch ist das, was man heute einen Page-Turner nennt; ich habe es an einem Tag in einem Zug durchgelesen. Manchmal ist man unsicher, ob sich die Autorin über Stereotype des Krimi-Genres lustig macht, die in einem John-Wayne-Western angebracht, in deutschen Ermittlungen aber deplatziert sind („Verlassen Sie nicht die Stadt“), oder ob sie dem Stereotyp erliegt. Auch der Berliner Staatssekretär, den Vernau ins Visier genommen hat, hat mit Sicherheit nicht im Abgeordnetenhaus (dem Berliner Landesparlament) gesessen; Berlin hat nur beamtete, keine parlamentarischen Staatssekretäre. Das mindert aber nicht das Vergnügen an diesem Buch. (hl)

